## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2011

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 vom Hundert und der Grundsteuer B auf 450 vom Hundert für das Kalenderjahr 2011. Gegenüber dem Kalenderjahr 2010 ist keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2011 ist wie folgt fällig:

- 1. Zum 15. Februar 2011, 15. Mai 2011, 15. August 2011 und 15. November 2011 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung findet.
- 2. Am 15. August 2011 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
- 3. Am 15. Februar 2011 und 15. August 2011 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
- 4. Am 01. Juli 2011 mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2011 in Einzelfällen erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage zu laufen beginnt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg zu erheben ist, angefochten werden.

Magdeburg, den 20.04.2011

gez. Dr. Trümper Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel